

Asylkonzept der Stadt Chemnitz

als 1. Fortschreibung des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes von Flüchtlingen

Gliederung

1.	Rückblick 2015	2
2.	Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	3
2.1	Unterbringungsformen	3
2.1.1	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften	3
2.1.2	Dezentrales Wohnen I	4
2.1.3	Dezentrales Wohnen II	5
2.2	Unterbringungsverfahren in der Stadt Chemnitz	6
2.2.1	Verfahren bei der erstmaligen Aufnahme von Asylbewerbern	6
2.2.2	Verfahren bei der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde	6
3.	Sicherheit	7
4.	Soziale Betreuung	8
5.	Förderung in Kindertageseinrichtungen	8
6.	Beschulung im Rahmen der Schulpflicht	8
7.	Sprachförderung	9
8.	Bildungskoordination	10
9.	Freizeitgestaltung	10
10.	Angebote freier Träger und Migrationsselbstorganisationen	10
11.	Patenschaften	11
12.	Koordination des Ehrenamtes	11
13.	Unbegleitete minderjährige Ausländer	11
14.	Information und Öffentlichkeitsarbeit	12
15.	Herausforderungen 2016	14
	Anlagen	16

1. Rückblick 2015

Das Jahr 2015 bedeutete für viele Kommunen in Sachsen, insbesondere die drei kreisfreien Städte, verbunden mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, eine große Kraftanstrengung. Mit dem Unterbringungs- und Betreuungskonzept hat sich die Stadt Chemnitz eine Handlungsgrundlage gegeben, um die Aufgaben schnell, wirtschaftlich, fachlich und humanitär zu erfüllen. Verwaltung, Vermieter, Sozialarbeiter, Vereine, Initiativen und viele ehrenamtliche Helfer haben dazu beigetragen, diese zu erreichen.

Durch die stetig ansteigende Zahl von Menschen, die in Deutschland 2015 Asyl suchten, stiegen entsprechend auch die Zuweisungszahlen für die Stadt Chemnitz. Im gesamten Monat Januar 2015 wurden der Stadt Chemnitz insgesamt zwölf Asylbewerber zugewiesen; am Jahresende lag die Zuweisungszahl bei 196 Asylbewerbern pro Woche. Vergleicht man das 1. sowie das 4. Quartal 2015, verfünffachte sich die Zahl der Asylbewerber, die durch das Sozialamt aufgenommen und untergebracht wurden. Den Mitarbeitern des Sozialamtes gelang es in enger Zusammenarbeit mit vielen beteiligten Bereichen der Stadtverwaltung und vielen Firmen, Wohnungsunternehmen, privaten Vermietern, freien Trägern und ehrenamtlichen Helfern, die stetig ansteigende Anzahl von Asylbewerbern unterzubringen und zu betreuen.

Auch gelang es, eine einmalige zusätzliche Kontingentzuweisung von angekündigten 200 Asylbewerbern Anfang Oktober anzunehmen. Innerhalb von vier Tagen musste hierfür eine Turnhalle an der Markersdorfer Straße als Interimsunterkunft zur Verfügung gestellt werden. Die untergebrachten Familien konnten sukzessive bis Mitte November in Wohnungen umziehen.

Insgesamt wurden im Jahr 2015 2.024 Flüchtlinge aufgenommen. Zum Stand 31.12.2015 lebten damit in Chemnitz insgesamt ca. 1.946 Personen im dezentralen Wohnen I (durch die Stadt Chemnitz angemietete Wohnungen); in Gemeinschaftsunterkünften 295 Asylbewerber und in eigenem Wohnraum (dezentrales Wohnen II) 387 Personen. Für die Unterbringung von mehr als 2/3 aller Flüchtlinge im dezentralen Wohnen wurden insgesamt 601 Wohnungen angemietet, ausgestattet und in die Betreuung von Sozialarbeitern übergeben. Besonderes Augenmerk lag im Rahmen der Unterbringung bei der steten Einhaltung der zielgesetzten Unterbringungsquoten in Gemeinschaftsunterkünften (33%) sowie im dezentralen Wohnen (66%). Dieses Ziel konnte, beeinflusst durch den positiven Faktor des ausreichend zur Verfügung stehenden Wohnraumes, erreicht werden und lag trotz der stark zunehmenden Zuweisungen am Ende des Jahres sogar bei 89% im dezentralen Wohnen.

Für die soziale Betreuung wurden weitere Sozialarbeiterstellen geschaffen. Die Betreuung in den Wohnungen wird von den Trägern Sächsischer Flüchtlingsrat, AGIUA e. V., Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V. (AWO), Stadtmission Chemnitz e. V. und dem Sozialamt geleistet.

Für Flüchtlinge, die in Chemnitz mit einer positiven Bleibeperspektive rechnen können, werden Bemühungen aktiviert, um eine erfolgreiche Integration zu ermöglichen. Dazu gehört u. a. eine Wohnung zu beziehen, Kinder in Kindergarten, Schule und Freizeitaktivitäten zu integrieren, eine Ausbildung oder eine Arbeit aufzunehmen. Kurze Wege zu Behörden, gute sozialpädagogische Betreuung und eine teilweise hilfsbereite Bevölkerung tragen dazu bei.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind eine Möglichkeit, Fähigkeiten und Kompetenzen einzubringen oder neue zu erwerben. Mit Stand 31.12.2015 sind 33 Personen im Rahmen dieser Arbeitsgelegenheiten in Tätigkeitsfeldern wie Hauswirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Möbel- und Textilbörse, Holzwerkstatt, Hausmeisterbereich, Fahrrad-, Näh- und Möbelwerkstatt integriert. Weitere 13 Personen sind auf derselben Rechtsgrundlage als Sprachmittler bei Beratungsgesprächen, Begleitungen oder der interkul-

turellen Vermittlung eingesetzt. Weitere Kapazitäten, auch innerhalb der Stadtverwaltung Chemnitz, sind in Vorbereitung.

Dank gilt den Initiativen und Chemnitzer Bürgern, die den Flüchtlingen Unterstützung und Hilfestellung in der Alltagsbewältigung und z. B. in den Hausgemeinschaften geben. Sie leisten einen wichtigen Beitrag beim Abbau von Vorurteilen.

2. Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

2.1 Unterbringungsformen

Vorrang in Chemnitz hat die dezentrale Unterbringung in Wohnungen. Dabei findet die Unterbringung in einem abgestuften Verfahren statt. Neu zugewiesene Asylbewerber werden in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Von dort kann nach einer Erstein-gliederungszeit ein Wechsel in eine angemietete Wohnung (dezentrales Wohnen I) erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Wohnen mit eigenem Mietvertrag (dezentrales Wohnen II) möglich. Entsprechend dem prognostizierten Bedarf an aufzunehmenden Flüchtlingen werden Kapazitäten an Unterbringungsplätzen in den drei genannten Unterbringungsformen vorgeplant.

Durch den massiven ungeplanten Anstieg von Asylbewerbern 2015 musste abweichend eine sofortige Unterbringungsentscheidung zwischen Gemeinschaftsunterkunft oder einer Wohnung (dezentrales Wohnen I) getroffen werden. Die Entscheidung erfolgt unter anderem in Abhängigkeit der Bleibeperspektive der Asylbewerber sowie dem familiären Kontext. Die Entscheidung über die Unterbringung erfolgt mit Erhalt der Zuweisungsdaten durch die Landesdirektion, ca. zwei bis vier Tage vor der Aufnahme.

2.1.1 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist – anders als in Chemnitz praktiziert – seitens des Gesetz- und Verordnungsgebers der Regelfall. Mit Stand 31.12.2015 stehen in Chemnitz vier Gemeinschaftsunterkünfte mit 396 Plätzen zur Verfügung. Der Betreibervertrag für die zentrale Unterkunft (103 Plätze) Haydnstraße 40 wurde beendet. Der Umzug fand am 29.12.2015 in die ersatzweise neu geschaffene Gemeinschaftsunterkunft auf der Straßburger Straße 3 statt. Zur Sicherung des weiteren Unterbringungsbedarfes ist im ersten Quartal 2016 am Standort Annaberger Straße 231 eine weitere Gemeinschaftsunterkunft dazugekommen.

Objekt	Kapa-zität	Betreibung	Betreuung
Chemnitztalstraße	145	Wohn- und Verwaltungs GmbH	Stadt Chemnitz
Altendorfer Straße	66	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz
Oberfrohaer Straße	35	Stadt Chemnitz	Stadt Chemnitz
Straßburger Straße	150	Wohn- und Verwaltungs GmbH	Wohn- und Verwaltungs GmbH
Annaberger Straße (mit Baufertigstellung im 1. Quartal 2016)	150	Wohn- und Verwaltungs GmbH	Wohn- und Verwaltungs GmbH

Tabelle 1: Gemeinschaftsunterkünfte in Chemnitz zum Stand 31.12.2015
(Quelle: Stadt Chemnitz, Sozialamt).

Die Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften ist die preisintensivste Form der Unterbringung. Die geringe Anzahl von Bietern lässt einen Wettbewerb nur begrenzt zu. Geeignete Standorte zu finden wird immer schwieriger.

Bei der Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften sind Sicherheitsaspekte ebenso zu berücksichtigen wie religiöse, ethnische und kulturelle Prägung der betroffenen Ausländer. Die Unterbringung soll so erfolgen, dass Konflikte möglichst vermieden werden.

An die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte werden die Standards angelegt, die sich an der Sächsischen Verwaltungsvorschrift VwV Unterbringung und Betreuung orientieren:

- Die Gemeinschaftsunterkünfte sind im Stadtgebiet verteilt. Mehrere Einrichtungen in einem Stadtteil sind zu vermeiden.
- Die Einrichtungen verfügen über eine Platzkapazität von 150 Plätzen, wobei im Notfall eine zeitlich zu befristende Erhöhung um bis zu 50 Reserveplätze vorgesehen werden kann. Vor der Einrichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte wird zunächst jeweils die Möglichkeit einer Aufstockung bestehender Einrichtungen geprüft.
- Die Einrichtungen sollen sich möglichst an zentralen Standorten befinden und über das öffentliche Nahverkehrssystem erreichbar sein. Versorgungseinrichtungen sollen sich in fußläufiger Nähe befinden.
- Je Bewohner wird eine Wohnfläche von mindestens 6 m² in einem abschließbaren Wohn- und Schlafraum zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen der baulichen Gegebenheiten sollen möglichst Wohnungen mit einer maximalen Belegung von acht Personen mit dazugehöriger Küche und Nasszelle genutzt werden.
- Sind die baulichen Gegebenheiten nicht vorhanden, werden ausreichend Gemeinschaftsküchen und Sanitärbereiche zur Verfügung gestellt.
- Familien erhalten einen abgeschlossenen Wohnbereich.
- Alleinreisende Frauen werden ebenfalls in abgeschlossenen Wohnbereichen mit getrennten Küchen und Sanitärbereichen untergebracht.
- Bei der Zuweisung der Plätze werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Kapazitäten besondere Bedürfnisse hinsichtlich Gesundheit, Religion und der Unterbringung mit Personen gleicher Sprache und Nationalität berücksichtigt.
- Es werden ausreichend Gemeinschaftsräume für die Glaubensausübung, Beschäftigung der Kinder, Gesprächsmöglichkeiten und Veranstaltungen vorgehalten.
- Die Außenanlagen bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung.
- Für die soziale Betreuung stehen ausreichend Räume zur Verfügung.
- Die Gemeinschaftsunterkünfte werden mit angemessenen Sicherheitsausstattungen oder einem Wachdienst gesichert.

Die Gemeinschaftsunterkunft ist gleichzeitig Clearingeinrichtung zur Vorbereitung der Asylbewerber auf eine der anderen Unterbringungsformen.

2.1.2 Dezentrales Wohnen I

Vorrang gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften hat in Chemnitz die Anmietung von Wohnungen, d. h. die Stadt Chemnitz schließt mit dem Vermieter einen Mietvertrag ab. Dies ist im Vergleich zu Gemeinschaftsunterkünften wesentlich wirtschaftlicher.

Die Wohnungen befinden sich in vielen Stadtteilen. Hauptaugenmerk wird auf einzelne Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gelegt. Im Bedarfsfall werden mehrere Wohnungen in einem Wohnhaus angemietet. Eine Konzentration mehrerer Häuser im unmittelbaren Wohnumfeld soll möglichst vermieden werden. Die Ausstattung der Wohnungen mit einfachen Einrichtungsgegenständen erfolgt durch das Sozialamt. Hierfür wurden Einrichtungsvereinbarungen

mit verschiedenen Anbietern abgeschlossen. Zudem wird die Einrichtung der Wohnungen mittels bestehender Rahmenverträge vorgenommen. In Einzelfällen stellen auch die Vermieter notwendiges Mobiliar bereit.

Für Asylbewerber, die bei der städtischen Tochtergesellschaft Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) untergebracht werden, übernimmt das Unternehmen seit 1. Dezember 2015 das Belegungsmanagement in enger Abstimmung mit dem Sozialamt selbst. Dies umfasst alle Aspekte rund um die Vermietung, Leistungen zur Ausstattung, Instandhaltung der Möblierung sowie die mietvertragliche Betreuung der Nutzer. Für die Neunterbringung stellt die GGG dem Sozialamt entsprechend den vorhandenen Kapazitäten Wohnraum zur Verfügung.

Alle angemieteten Wohnungen werden vorrangig Haushaltsgemeinschaften von Ehegatten oder Eltern mit minderjährigen Kindern sowie alleinlebenden Frauen zur Nutzung übergeben. Es besteht ferner eine Reihe von gemischten Wohngemeinschaften. Berücksichtigung finden bei der Belegung dieser Wohnungen insbesondere religiöse, sprachliche und ethnische Besonderheiten.

Folgende Standards werden für die angemieteten Wohnungen angelegt:

- Verteilung über das Stadtgebiet,
- Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nahverkehr,
- Versorgungseinrichtungen nahegelegenen,
- Belegung von 3-Raum-Wohnungen mit max. 5 Personen,
- Belegung von 2-Raum Wohnungen mit max. 4 Personen.

2.1.3 Dezentrales Wohnen II

Beim dezentralen Wohnen II schließt der Asylbewerber den Mietvertrag unter Berücksichtigung der aktuellen Richtlinie über die Angemessenheit der Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und XII (KdU-Richtlinie) ab und richtet die Wohnung selbst ein. Über die Möglichkeit des dezentralen Wohnens II hat die Kommune unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Belange des betreffenden Flüchtlings zu entscheiden.

Aufgrund der Rechtslage in Sachsen kann diese Form der Unterbringung erfolgen wenn:

- sie aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung zur Besserung des Gesundheitszustandes und/oder zur Ermöglichung der vollständigen Genesung amtsärztlich empfohlen ist (medizinischer Grund) oder
- humanitäre Gründe vorliegen (vgl. auch Erlass des SMI vom 31.01.2001).

Der Übergang in dezentrales Wohnen II kann erfolgen durch:

- Antragstellung des Asylbewerbers oder
- Empfehlung der Verwaltung aufgrund einer besonderen humanitären oder gesundheitlichen Situation.

Bei der Abwägung werden durch die Stadt die Kosten der Unterbringung, die Auslastung der Kapazitäten und Fragen der Gewährung von Sicherheit und sozialem Frieden den Belangen des Asylbewerbers gegenüber gestellt.

Grundsätzliche Bedingungen für die Zustimmung zum dezentralen Wohnen II sind die Erfüllung der ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten. Des Weiteren darf keine rechtskräftige

Verurteilung in Strafsachen der Antragsteller vorliegen. Die Entscheidung obliegt im Einzelfall dem Sozialamt als Unterbringungsbehörde. Ferner ist bei jeder Entscheidung zum dezentralen Wohnen der Mehrkostenvorbehalt zu beachten. Demnach dürfen der öffentlichen Hand durch die dezentrale Unterbringung keine Mehrkosten im Vergleich zur Gemeinschaftsunterbringung entstehen.

2.2 Unterbringungsverfahren in der Stadt Chemnitz

2.2.1 Verfahren bei der erstmaligen Aufnahme von Asylbewerbern

Die Stadt Chemnitz erhält von der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber/-innen des Freistaates Sachsen (EAE) ca. zwei bis vier Tage vor Ankunft Informationen über die vorgesehene Zuweisung.

Anhand der zur Verfügung stehenden Kapazitäten werden unter Berücksichtigung gesundheitlicher, religiöser oder ethnischer Besonderheiten konkrete Plätze in den Gemeinschaftsunterkünften bzw. Wohnungen vorgesehen.

Mit dem Tag der Aufnahme erfolgt auch die Beantragung der Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Sozialamt Chemnitz. Die Leistungsgewährung erfolgt monatlich im Sozialamt zu festgelegten Terminen.

2.2.2 Verfahren bei der Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde

Mit der Zuweisung der Asylbewerber von der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen auf die Stadt Chemnitz wechseln diese Personen auch in der ausländerrechtlichen Zuständigkeit vom Freistaat Sachsen auf die Stadt Chemnitz, Ausländerbehörde.

Die Ausländerbehörde wird vom Sozialamt kurzfristig über die bevorstehende Zuweisung neuer Asylbewerber informiert. Für jeden Asylbewerber sind die entsprechenden Datensätze und Akten anzulegen. Sobald die zugewiesenen Asylbewerber eintreffen, werden die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt veranlasst und der Zuzug den entsprechenden Behörden gemeldet (Zentrale Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen – ZAB, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF).

Für die Aktualisierung und gegebenenfalls Verlängerung der bestehenden Aufenthaltsgestattungen sowie die Prüfung/Erweiterung der räumlichen Beschränkung erhalten die Asylbewerber anschließend einen Termin in der Ausländerbehörde. Aufgrund der hohen Zugangs- und Bestandszahlen betragen die Wartezeiten gegenwärtig ca. sechs Wochen.

Die Ausländerbehörde ist für alle zugewiesenen Asylbewerber sowohl während des laufenden Asylverfahrens als auch nach Abschluss des Asylverfahrens für abgelehnte Asylbewerber für folgende Aufgaben zuständig:

- Verlängerung bzw. Neuausstellung von Aufenthaltsgestattungen (auch bei Verlust)
- Ausstellung und Verlängerung von Duldungen (jeweils in Abstimmung mit der ZAB); in diesem Zusammenhang sind räumliche Beschränkungen zu prüfen, ggf. zu erweitern bzw. zu verschärfen
- ggf. Erlass von Ausweisungsbescheiden (Begründung der Ausreisepflicht sowie eines Wiedereinreiseverbotes)
- Anträge auf Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereiches (sog. „Urlaubsscheine“) – hier besteht das Problem der Kurzfristigkeit der Anträge
- persönliche Übergabe der Aufforderungen der ZAB zu Mitwirkungshandlungen
- Anträge auf Genehmigung einer Beschäftigung

- Umverteilungsanträge, z. B. in andere Bundesländer
- Zuarbeiten für die ZAB, insbesondere zu abgelehnten Asylbewerbern u. a.

Keine Zuständigkeit hat die Stadt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Aufenthalts- und Asylverfahrenszuständigkeitsverordnung für Maßnahmen zum Vollzug der Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen (Abschiebung). Diese liegt bei der Landesdirektion Sachsen als Zentrale Ausländerbehörde.

Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind verpflichtet, die zuständigen Ausländerbehörden (hier Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz) über Ermittlungs-/Strafverfahren zu unterrichten. Diese Mitteilungen sind ebenfalls entsprechend aufzunehmen und im Rahmen der weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen, z. B. in Bezug auf räumliche Beschränkungen.

Nach Abschluss des Asylverfahrens – Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder Zuerkennung subsidiären Schutzes – sowie bei Feststellung eines nationalen Abschiebeverbotes verbleiben die zugewiesenen (ehemaligen) Asylbewerber zunächst in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde der Stadt Chemnitz. Ihnen ist bzw. soll ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Dafür sind mehrere Vorsprachen – i. d. R. mit Sprachmittler – erforderlich. U. a. zur Aufnahme der biometrischen Daten, Sicherheitsüberprüfung sowie zur Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels. Zudem ist die Anforderung von bereits im Asylverfahren vorgelegten Urkunden/Dokumenten, deren Prüfung/Wertung sowie die Identitätsprüfung mit großem Aufwand verbunden. Erschwerend kommen ungeklärte Rechtsfragen hinzu.

Mit der „Anerkennung“ und Titelerteilung ist teilweise verbunden, dass im Ausland verbliebene Familienangehörige nunmehr Anträge auf Familiennachzug stellen.

Auf Grund des Bürgerkrieges in Syrien haben die Bundesregierung sowie der Freistaat Sachsen verschiedene Aufnahmeanordnungen für syrische Flüchtlinge erlassen. Für den Vollzug der Sächsischen Aufnahmeanordnung ist die Ausländerbehörde zuständig. So sind nach positivem Prüfverfahren Vorabzustimmungen für die Visa sowie nach erfolgter Einreise Aufenthaltstitel zu erteilen.

Eine zusätzliche Fallgruppe bilden Ausländer, die sich zwar zunächst als Asylsuchende gemeldet, letztendlich jedoch keinen Asylantrag gestellt haben und damit in den Anwendungsbereich des § 15a Aufenthaltsgesetz fallen. Diese Personen sind von der Ausländerbehörde kurzfristig einem Verfahren zu unterziehen und müssen währenddessen vom Sozialamt untergebracht werden. Hier liegt die Schwierigkeit in der Unmöglichkeit einer Planung sowie der Eilbedürftigkeit des Handelns auf Grund des unerlaubten Aufenthaltes.

3. Sicherheit

In den Einrichtungen ist gemäß der Sächsischen VwV Unterbringung und Betreuung für eine ausreichende Sicherheit der Bewohner/-innen zu sorgen.

In den Chemnitzer Gemeinschaftsunterkünften wird dies in folgender Weise gesichert: Die Einrichtungen verfügen über technische, bauliche bzw. organisatorische Voraussetzungen, die eine Alarmierung der zuständigen Polizeidienststelle, der Feuerwehr, des Notarztes und der unteren Unterbringungsbehörde ermöglichen. In den Gemeinschaftsunterkünften ist ein Wachdienst rund um die Uhr vor Ort.

Für jede Einrichtung wird ein Sicherheitskonzept erstellt.

Da sich die Unterkünfte in Wohnlagen befinden, ist es wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger unterschiedlichster Religionen, Sprachen und Kulturen friedlich mit- und nebeneinander le-

ben. Die Asylsuchenden sind an dieselben gesetzlichen Regelungen gebunden, wie alle Bürgerinnen und Bürger. Dies gilt es immer wieder zu vermitteln. Die Mehrheit der Asylsuchenden versucht, sich in die Aufnahmegesellschaft zu integrieren. Ein geringer Teil der Asylsuchenden verursacht Konflikte oder begeht Straftaten. Es ist ein wichtiges Anliegen, die von Bürgerinnen und Bürgern geäußerten Ängste und Sorgen in Bezug auf diese Konflikte und Straftaten ernst zu nehmen. Hier ist die sächsische Polizei in der Pflicht, die Bürger zu schützen und Recht und Gesetz durchzusetzen.

4. Soziale Betreuung

Für die soziale Betreuung von Flüchtlingen ist ein Ansatz, der die Förderung der Selbständigkeit und Integration in das Gemeinwesen bei Asylbewerbern mit Bleibeperspektive in den Mittelpunkt stellt, erforderlich.

In der Stadt Chemnitz soll für die Betreuung von Asylbewerbern regelmäßig soziale Arbeit angeboten werden. Dabei unterscheidet sich die Intensität in Abhängigkeit von der Unterbringungsform.

In Objekten mit weniger als 25 Plätzen ist regelmäßig einmal wöchentlich ein Sozialarbeiter vor Ort. Bei einer Kapazität zwischen 25 und 50 Plätzen wird regelmäßig zweimal wöchentlich soziale Arbeit angeboten. In Einrichtungen mit einer Kapazität zwischen 50 und 150 Plätzen werden die Bewohner täglich montags bis freitags sozialpädagogisch betreut.

Um weiterhin eine wirksame Betreuung zu ermöglichen, ist die Besetzung weiterer Sozialarbeiterstellen im Jahr 2016 notwendig.

5. Förderung in Kindertageseinrichtungen

Asylbewerberkinder haben ab ihrer Zuweisung an die Stadt Chemnitz wie alle ausländischen Kinder die gleichen Rechte auf Bildung, Erziehung und Betreuung wie inländische Kinder, d. h. es besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt sowie auf bedarfsgerechte Versorgung mit einem Hortplatz.

Im Kindergartenalltag findet die integrierte Förderung der sprachlichen Entwicklung grundsätzlich durch die Erzieherinnen und Erzieher statt. Grundlage für die Gestaltung der Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist der Sächsische Bildungsplan. Das Deutschlernen fällt den Kindern in diesem Alter leicht und gelingt erfreulich unkompliziert.

6. Beschulung im Rahmen der Schulpflicht

Sprachfördermaßnahmen werden in Sachsen bisher erst ab dem Beginn der Grundschule genau geregelt und durchgeführt.

Um die Eingliederung der Flüchtlingskinder in den Schulalltag zu unterstützen, wurden im vergangenen Jahr in vier Grundschulen und Horten Integrationsbegleiter eingestellt. Diese geben Orientierung in den Strukturen und Abläufen des Schul- und Hortalltags oder bieten Hausaufgabenhilfe. Zudem werden beispielsweise die Entwicklung von Patenschaften, individuelle Einzelfallhilfe oder die Einbindung aller Familienmitglieder in soziale Netzwerke durch die Integrationsbegleiter befördert.

Ebenso wie für alle anderen in der Stadt Chemnitz lebenden Kinder und Jugendlichen, besteht auch für Asylbewerber Schul- bzw. Berufsschulpflicht.

Bevor die Kinder von Flüchtlingen eine Schule besuchen dürfen, wird durch die Sächsische Bildungsagentur bei Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eine Einzelfallprüfung vorgenommen, in der die sprachlichen und sonstigen Kenntnisse ermittelt bzw. erhoben werden. Anschließend erfolgt in der Regel die Zuteilung der Kinder in eine Integrationsklasse (sogenannte VKA- oder DaZ-Klasse).

Ziel der DaZ-Klassen ist es, die Kinder für die Aufnahme in die Regelklassen und somit das reguläre deutsche Schulsystem vorzubereiten.

Für ältere Schüler im berufsbildenden Bereich ist durch die Sächsische Bildungsagentur die Fortsetzung der Bildungslaufbahn auf dem ersten Bildungsweg zu gewährleisten. Damit die sprachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung bzw. den Erwerb eines Schulabschlusses geschaffen werden, gibt es Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten an den Beruflichen Schulzentren und eine individuelle Begleitung der betreffenden Bildungswege. Obwohl das Angebot der berufspraktischen Sprachförderung in Berufsschulklassen auch von jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres genutzt werden darf, kann eine vollständige Integration dieser Zielgruppe derzeit aus Kapazitätsgründen nicht realisiert werden.

Eine aktuelle Übersicht über die in der Stadt Chemnitz bestehenden Vorbereitungsklassen enthält Anlage 1.

In enger Abstimmung mit der Sächsischen Bildungsagentur wurde im vergangenen Jahr entschieden, ab 2016 an allen Chemnitzer Schulen mit Vorbereitungsklassen Schulsozialarbeit zu leisten.

Auch zukünftig wird es regelmäßige Abstimmungen zwischen der Sächsischen Bildungsagentur und dem Schul- und Sportamt geben, um auf veränderte Bedarfe möglichst umgehend zu reagieren. Sofern es erforderlich ist, können z. B. weitere Integrationsbegleiter in Schulen mit VKA-Klassen eingesetzt werden.

7. Sprachförderung

Unbegleitete Kinder und Jugendliche werden an das Projekt „Sozialpädagogische Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)“ des Vereins der AGIUA e. V. vermittelt. Im Rahmen des Projektes nehmen sie am schulvorbereitenden Sprachmodul teil und erhalten Hilfe zur Erstorientierung in Deutschland.

Für erwachsene Asylbewerber/innen werden in allen Gemeinschaftsunterkünften Sprachförderkurse, durchgeführt von ehrenamtlich Tätigen, angeboten. Zusätzlich können mit Stand 31.12.2015 17 kostenlose und fünf gebührenpflichtige Sprachförderangebote von verschiedenen Trägern und Initiativen in der Stadt Chemnitz besucht werden. Eine Aktualisierung der Angebote erfolgt regelmäßig. Die Übersicht steht allen Sozialarbeitern, die Asylbewerber beraten und betreuen, sowie den Asylbewerbern selbst zur Verfügung.

Ein durch die Bundesagentur für Arbeit initiiertes Sofortprogramm ermöglicht seit Oktober 2015 bis März 2016 über 300 Personen die Teilnahme an Sprachkursen, die mit dem Sprachniveau A1 abgeschlossen werden können. Das Angebot reicht jedoch gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf zu decken.

Zur weiteren Integration der Asylbewerber werden seit Beginn des Jahres 2015 bei jedem neueinreisenden Asylbewerber Sprachkenntnisse, Bildungsniveau und vorliegende Berufsausbildung durch die betreuenden Sozialarbeiter in Chemnitz ermittelt. In Form einer Potenzialanalyse werden diese Informationen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit und dem Sozialamt genutzt, um individuelle Beratung und Erar-

beutung von Maßnahmen zur beruflichen Integration nach SGB III an die Agentur für Arbeit weiter zu geben. Dies ist eine Voraussetzung, um eine Vermittlung in Ausbildung und Arbeit zu schaffen.

8. Bildungskoordination

Da die Integration durch Sprache und Bildung auf Grund der Vielzahl der Angebote nur mit Hilfe einer entsprechenden Koordination gelingen kann, wird sich die Stadt Chemnitz für das vom Bundesbildungsministerium initiierte Projekt „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ bewerben.

Ziel dieses Projektes ist es, die in der Stadt Chemnitz vorhandenen Bildungsakteure zu vernetzen sowie die Bildungsangebote und -bedarfe aufeinander abzustimmen. Dabei sollen insbesondere die vielen zivilgesellschaftlichen Initiativen gezielt eingebunden werden.

Die Projektförderung beläuft sich zunächst auf zwei Jahre. Für die Stadt Chemnitz kann die Vollfinanzierung für bis zu zwei Bildungskoordinatoren beantragt werden. Die Bewerbungskonzeption wird derzeit vom Amt für Jugend und Familie erarbeitet. Geplanter Projektbeginn – die Bewilligung vorausgesetzt – ist der 01.10.2016.

9. Freizeitgestaltung

Neben dem Erlernen der deutschen Sprache bzw. dem Nachgehen einer Beschäftigung, sind die Pflege von sozialen Kontakten und Freizeitaktivitäten wichtige Faktoren für gelingende Integrationsprozesse.

Um diese zu unterstützen, sollen in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Migrationssozialarbeit sowie Freizeit- und Begegnungseinrichtungen geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden.

Zur Förderung des Zusammenlebens in der Stadt ist eine Zusammenarbeit mit den Akteuren in den Stadtteilen und den Sozialarbeitern der betreuenden Träger aufgebaut.

10. Angebote freier Träger und Migrations selbstorganisationen

Neben den Betreuungsangeboten, die seitens der Kommune für Flüchtlinge vorgehalten werden, gibt es eine ganze Reihe von Projekten und Angeboten freier Träger, die Flüchtlingen die Inanspruchnahme zusätzlicher Beratung, Unterstützung und Begleitung ermöglichen und damit wesentlich dazu beitragen, dass Flüchtlinge bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung erhalten und sie sich somit in unserer Stadt einleben, integrieren und willkommen fühlen können.

Mit den Trägern der sozialen Angebote soll auch zukünftig eine regelmäßige und fachliche Zusammenarbeit gepflegt werden. Dazu gehören neben den regelmäßigen Treffen im Integrationsnetzwerk die gemeinsame Feststellung von Bedarfen und deren ausgewogene Förderung im Rahmen der Fachförderrichtlinie. Ferner soll die Zusammenarbeit mit der kommunalen Migrationsbeauftragten und dem Migrationsbeirat der Stadt Chemnitz als wichtiges Instrument zur Förderung des sozialen Friedens, eines gedeihlichen toleranten Miteinanders und der Inanspruchnahme der Rechte von Flüchtlingen wahrgenommen werden.

11. Patenschaften

Im Jahr 2013 beschloss der Stadtrat der Stadt Chemnitz die Beteiligung an der Kampagne „Save me – eine Stadt sagt ja zu Flüchtlingen“.

Den Weg für diesen Beschluss bereitet die Chemnitzer Save me-Gruppe, auf deren Initiative seit 2013 regelmäßig Patenschaften für neu einreisende Flüchtlinge organisiert und geschlossen werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Patenprogramm der Save me-Gruppe soll weiter ausgebaut werden. Im Rahmen der Möglichkeiten der Gruppe und des Bedarfs seitens der Flüchtlinge soll jede Familie im angemieteten Wohnen einen Paten zur Seite gestellt bekommen.

Bisher wurden 63 Familien in Patenschaften an 92 aktive Patinnen und Paten vermittelt (Stand: 14.01.2016). Jede Familie wird dabei von ein bis zwei Paten betreut.

12. Koordination des Ehrenamtes

Die Koordination im Bereich Ehrenamt Asyl stellte für die Kommune eine neue Aufgabe dar, die es zu bewältigen galt. Das ehrenamtliche Engagement der Chemnitzer Bürger war und ist groß und tangierte die verschiedensten Themenbereiche. Um fachlich fundierte und passgenaue Informationen an potentielle Ehrenamtler erteilen zu können, bedurfte es einer guten Strukturierung von Angeboten für ehrenamtlich tätige Personen und der Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für den Bereich Ehrenamt Asyl.

Diese Kontaktstelle ist unter dem Dach des Freiwilligenzentrums des Caritasverbandes für Chemnitz und Umgebung e. V. als „Koordination im Bereich Ehrenamt Asyl (KEBA)“ angesiedelt. Dort werden alle Interessenten beraten und erfasst, die für Asylbewerber ehrenamtlich tätig sein wollen. Ferner akquiriert die Koordinierungsstelle mögliche Einsatzstellen für die potentiellen Ehrenamtler. Ziel ist es, diese bedarfsorientiert und passgenau an die Einsatzstellen oder direkt an interessierte Asylbewerber zu vermitteln.

Die KEBA arbeitet mit der Bürgerstiftung für Chemnitz (BfC) zusammen, wenn es erforderlich ist, Ehrenamtsprojekte zu initiieren. Die BfC ist zuständig, bedarfsorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu begleiten.

Die KEBA und die BfC werden, ebenso wie das Freiwilligenzentrum, vom Sozialamt der Stadt Chemnitz nach der Fachförderrichtlinie für Jugend, Soziales, Gesundheit (FRL JSG) für die zu erbringenden Leistungen gefördert und hinsichtlich der Aufgabenerfüllung fachlich begleitet.

13. Unbegleitete minderjährige Ausländer

Als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bezeichnet, die ohne Begleitung der Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten in Deutschland ankommen.

Im Jahr 2015 ist die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen im Bundesgebiet deutlich gestiegen. Um eine Verteilung der umA auf das Bundesgebiet zu erreichen, wurde zum 1. November 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Kraft gesetzt. Demnach werden Kinder und Jugendliche am Ort ihrer Ankunft in Deutschland vorläufig in Obhut genommen. Der vorläufigen Inobhutnahme kann dann eine Verteilung auf ein anderes Bundesland und dort nach einer

festgelegten Quote in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt folgen. Dort erfolgen dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, ein Clearingverfahren sowie die Bestellung eines Vormundes. Der Phase der Inobhutnahme kann eine auf den Einzelfall zugeschnittene weiterführende Hilfe im Rahmen des Jugendhilferechtes folgen.

Zur Sicherung des erwarteten wachsenden Bedarfes an Plätzen für die vorläufige und die reguläre Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Chemnitz wurde im Sommer 2015 durch das Amt für Jugend und Familie ein Interessenbekundungsverfahren bei Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. In dessen Ergebnis erhielt die Heim gGmbH sowie die AWO den Zuschlag für die Betreibung und Betreuung zweier Clearinghäuser mit jeweils 50 Plätzen. Zum 1. November 2015 öffneten die beiden Einrichtungen zunächst an dem Interimsstandort „Haus des Sportes“ auf dem Gelände des Sportforums. Der Umzug an die dafür vorgesehenen zwei Standorte in der Ritterstraße 9 und der Friedrich-Hähnel-Str. 9 erfolgte in den beiden ersten Monaten des Jahres 2016.

In den Clearinghäusern werden neu aufgenommene Kinder und Jugendliche ab dem zehnten Lebensjahr zunächst gemäß § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Die Inobhutnahme der Kinder unter zehn Jahren erfolgt im Kinder- und Jugendnotdienst der AWO. Bei Verbleib der Kinder und Jugendlichen aus Gründen der Sicherung des Kindeswohles oder bei Zuweisung nach Verteilentscheidung in bzw. nach Chemnitz erfolgt die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in den genannten Clearinghäusern oder dem Kinder- und Jugendnotdienst. Gegenwärtig stehen weitere 23 Plätze zur ausreichenden Sicherung von Inobhutnahmeplätzen bei der SFZ gGmbH zur Verfügung.

Weiterführende Hilfen nach der Inobhutnahme sind in der Regel Hilfen zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII, in denen Kinder und Jugendliche durch einen freien Träger und mit Unterstützung durch den bestellten Vormund bis zum 18. Lebensjahr verbleiben können. Im Einzelfall sind auch weiterführende Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII möglich. Hierfür stehen in Chemnitz Plätze in Wohngruppen der freien Träger zur Verfügung. Neben gemischten Wohngruppen von einheimischen und ausländischen Kindern und Jugendlichen bestehen inzwischen auch Wohngruppen mit ausschließlich ausländischen Kindern und Jugendlichen. Auch hier wurde im Jahr 2015 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt, um den steigenden Bedarf an Hilfen zur Erziehung für ausländische Kinder und Jugendliche perspektivisch decken zu können.

14. Information und Öffentlichkeitsarbeit

Ziel bleibt eine transparente Information über Entwicklungen, künftige Vorhaben zur Unterbringung und rechtliche Fragen zur Aufnahme- und Unterbringungspflicht wie auch zum Lebensalltag der Asylbewerber, um Akzeptanz zu schaffen.

In Stadtteilen, in denen vergleichsweise viele Asylbewerber untergebracht sind, soll versucht werden, das gegenseitige Kennenlernen mit den Chemnitzern zu ermöglichen.

Die Möglichkeiten sind dabei vielfältig: Kultur-, Sport- und andere Vereine in der Nachbarschaft sollen einbezogen werden, um Flüchtlinge, insbesondere auch Flüchtlingskinder zu integrieren. Dies gelingt in zunehmendem Maße, indem beispielsweise immer mehr Sportvereine Flüchtlinge am Training beteiligen.

Zudem soll auch 2016 die regelmäßige Teilnahme von Asylbewerbern an den Stadtteilrunden und die Zusammenarbeit mit Stadtteilmanagern und Bürgerplattformen gepflegt werden.

Chemnitzer Bürgerinnen und Bürger haben in den Bürgertreffs der jeweiligen Stadtteile die Möglichkeit, sich zu informieren, Fragen, Wünsche, Sorgen und Beschwerden anzusprechen

oder Angebote zu machen. In kleinen Strukturen konnten sich aus Stadtteilrunden heraus bereits gute nachbarschaftliche Beziehungen mit einem hohen Integrationspotenzial entwickeln. Dabei können Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern umgesetzt werden. Auch deshalb ist die hauptsächliche Unterbringung im dezentralen Wohnen richtig.

In den turnusgemäßen Einwohnerversammlungen berichtet die Oberbürgermeisterin über die Umsetzung des Unterbringungs- und Betreuungskonzeptes. Zudem finden anlassbezogene Anwohnerversammlungen statt.

Alle Stadträte werden durch die Oberbürgermeisterin regelmäßig zu jeder öffentlichen Stadtratssitzung über aktuelle Entwicklungen zum Thema Asyl informiert. Zudem wird durch die Verwaltung eine halbjährliche Informationsvorlage zum Umsetzungsstand des Konzeptes vorgelegt.

Im Internetauftritt der Stadt Chemnitz wurde unter www.chemnitz.de/asyl in den vergangenen Monaten ein Informationsportal zusammengestellt, das umfangreiche Informationen für Bürgerinnen und Bürger, Flüchtlinge selbst, Helfer und Spender sowie für Anbieter von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten bereithält. Unter anderem sind dies

- aktuelle Informationen (laufend aktualisiert)
- das Unterbringungs- und Betreuungskonzept
- Zahlen und Fakten zu Flüchtlingen in der Stadt Chemnitz
- Ansprechpartner und Adressen für Helfer und Spender
- Informationen und Fördermöglichkeiten für Wohnungsangebote
- Hinweise zu Sicherheit und Gesundheit
- Informationen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern
- Informationen für Flüchtlinge: Publikationen, Sprachkurse, nützliche Links (zum Teil mehrsprachig)
- Integrationsangebote
- Fragen und Antworten zu Bürgerfragen, die besonders häufig gestellt werden
- Dokumente und Formulare zum Download.

Zudem informiert das städtische Amtsblatt regelmäßig über die Entwicklung zum Thema.

Auch das Bürgerbüro der Oberbürgermeisterin ist beim Thema Asyl eine wichtige Kontaktstelle, die verschiedenste Themen bearbeitet. Neben Auskünften zu Hilfsangeboten bzw. Ansprechpartnern kommen über das Bürgerbüro z. B. Gesuche nach Angehörigen oder Bekannten unter den Asylbewerbern an. Letztlich wenden sich Bürgerinnen und Bürger an das Büro, um ihre Meinung zur Thematik an sich zu äußern oder sich über Missstände zu beschweren. Die jeweiligen Anliegen werden mit den Ämtern der Verwaltung bzw. externen Partnern wie Hilfsorganisationen oder Vereinen bearbeitet.

Weiterhin hat die Stadt Chemnitz für Bürgerinnen und Bürger verschiedene Kommunikationswege eingerichtet:

- Behördennummer 115
- das Bürgertelefon 0371/488-1516
- E-Mail buengerbuero@stadt-chemnitz.de
- Ansprechpartner im Sozialamt, Bürgeramt, Migrationsbeauftragte, Amt für Jugend und Familie sowie Polizei
- www.chemnitz.de.

15. Herausforderungen 2016

Die Stadt Chemnitz steht im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern auch längerfristig großen Aufgaben gegenüber. Ausgehend von einer gegenwärtig spekulativen Prognose von 500.000 Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik im Jahr 2016 Asyl suchen werden, müsste mit einer Zuweisung von ca. 1.500 Flüchtlingen in die Stadt Chemnitz gerechnet werden. Bis zum 11.03.2016 wurden der Stadt Chemnitz in diesem Jahr 421 Asylbewerber neu zugewiesen.

Aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen bleibt es auch im Jahr 2016 das Bestreben der Stadt, die Asylbewerber vorrangig dezentral in Wohnungen unterzubringen.

Im Fokus der Stadt Chemnitz wird verstärkt die Integration der Asylbewerber mit Bleibeperspektive sein. Diese ist aktuell in einem Anfangsstadium. Dabei erwarten und fordern wir eine aktive Mitwirkung der Asylbewerber.

Da Integration eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, fordert die Stadt Chemnitz ein ressortübergreifendes Integrationsgesetz im Freistaat Sachsen. Dieses muss verschiedene Facetten – von der Unterbringung über Fragen zum Spracherwerb, den Besuch von Kitas und Schulen bis hin zu Ausbildung und Arbeit – umfassen sowie Rechte, Pflichten und Standards verbindlich definieren. So ist u. a. zu regeln, welche Pflichten die Flüchtlinge, z. B. im Hinblick auf die Anerkennung der Werte unseres Grundgesetzes oder die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen, haben und welcher Träger die jeweilige Umsetzungsverantwortung innehat.

Einen wesentlichen, mit dem Integrationsgesetz klar und verlässlich zu regelnden Aspekt bildet zudem das Konnexitätsprinzip, d. h. die Stadt Chemnitz fordert, die Frage der Finanzierung der den Kommunen übertragenen Aufgaben verbindlich festzuschreiben.

Das gilt umso mehr, wenn die Asylbewerber auf Grund der geplanten schnelleren BAMF-Verfahren, die die Stadt Chemnitz grundsätzlich begrüßt, rascher in die alleinige Zuständigkeit der Kommunen übergehen.

Einen Überblick über den der Stadt Chemnitz 2015 entstandenen sowie 2016 voraussichtlich entstehenden finanziellen Mehrbedarf auf Grund der verpflichtenden Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern bietet Anlage 2.

Einen Integrationsschwerpunkt wird die zielorientierte Vermittlung von Asylbewerbern in den hiesigen Arbeitsmarkt bilden. Hierzu wird durch das Sozialamt im Jahr 2016 ein neues Projekt initiiert. Dabei sollen vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten, bisherige Berufserfahrungen sowie der Bildungsstand in einem ersten Schritt analysiert werden. Die Ermittlung des Potenzials führt dann entweder in Ausbildungsmaßnahmen, Unterstützung im Rahmen der Berufsanerkennung oder die Vermittlung in gemeinnützige Tätigkeiten. Verschiedene Akteure, z. B. die Bundesagentur für Arbeit oder die Volkshochschule, werden als Projektpartner beteiligt.

Im Fachbereich des Amtes für Jugend und Familie wird derzeit für 2016 von einer nicht zu kalkulierenden Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern ausgegangen. Die Konzentration wird daher darauf liegen, bedarfsgerecht Plätze zur Unterbringung und Betreuung vorzuhalten. Hierbei werden weitere Plätze in Wohngruppen avisiert wie auch die Aufnahme in Gastfamilien vorbereitet. Gleichzeitig sollen die begleitenden Hilfen zur sprachlichen und schulischen Integration der Kinder und Jugendlichen befördert werden.

Ein weiteres Augenmerk wird weiterhin auf den Aspekt Sicherheit zu legen sein. Für die Sicherheit außerhalb der Unterkünfte ist die Polizeidirektion Chemnitz zuständig, die sich mit der Stadtverwaltung Chemnitz im ständigen Austausch zur objektiven Analyse der Sicher-

heitslage befindet. Hier ist der Freistaat dringend gefordert, durch Personalaufstockung dem Aufgabenanstieg zu entsprechen.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über VKA-Standorte in Chemnitz mit Stand 01.03.2016:

kommunaler Schulstandort mit VKA	Einrichtung VKA (SJ)	maximale Anzahl Schüler	aktuelle Auslastung Schuljahr 2015/2016	Anzahl freier Plätze	Einsatz Schulsozialarbeiter
Grundschulen					
Charles-Darwin Grundschule	2011/2012	46 - 69	57	12	seit August 2015
Ludwig-Richter-Grundschule	2014/2015	69	41	28	ab Mitte März 2016
Valentina-Tereschkowa-Grundschule	2015/2016	46	29	17	seit 16. Februar 2016
A.-S.-Makarenko-Grundschule	07.12.2015	46	23	23	ab 15. März 2016
Heinrich-Heine-Grundschule	01.02.2016	46	1	45	ab April 2016
Summe		276	151	125	
Oberschulen					
Oberschule "Am Flughafen"	1996/1997	46	41	5	seit 2003
Georg-Weerth-Oberschule	2001/2002	46	48	0	seit 2002
Oberschule Altendorf	2014/2015 (2. Schulhalbjahr)	46	47	0	seit 2010
F.-A.-W.-Diesterweg-Oberschule	2015/2016	46	44	2	seit 2006
Chemnitzer Schulmodell - Gemeinschaftsschule	30.11.2015	46	21	25	ab 15. März 2016
Untere Luisenschule -Oberschule- mit Raumnutzung J.-W.-v.-Goethe-Gymnasium	22.02.2016	46	0	46	Untere Luisenschule -OS-: seit 2005 J.-W.-v.-Goethe-Gymnasium: seit 2014
Oberschule Schönau/Siegmar mit Raumnutzung Johannes-Kepler-Gymnasium	22.02.2016	46	0	46	OS Schönau/Siegmar: ab August 2016 J.-Kepler-Gymnasium: ab April 2016
Summe		322	201	124	
Berufliche Schulzentren					
BSZ für Ernährung, Gastgewerbe, Gesundheit	2012/2013	66	64	2	seit 2013
BSZ für Technik I -Industrieschule-	2014/2015 (2. Schulhalbjahr)	22	29	0	ab März 2016 möglich, Beginn offen
BSZ für Technik II -Handwerkerschule-	2015/2016	44	43	1	ab März 2016 möglich, Beginn offen
BSZ für Gesundheit und Sozialwesen	05.10.2015	22	23	0	ab März 2016 möglich, Beginn offen
BSZ für Wirtschaft I	23.11.2015	44	40	4	ab März 2016 möglich, Beginn offen
Summe		198	199	7	
Gesamtsumme		796	551	256	

Anlage 2: Finanzielle Aspekte der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern in der Stadt Chemnitz in den Jahren 2015 und 2016:

Erstattungen	Ist 2015 ¹	Plan 2016	Aufwendungen	Ist 2015 ¹	Plan 2016
Bedarfszuweisungen für Aufwendungen im Bereich Asyl	1.388.720 €	187.712 €			
Erstattungen Land aus SächsFlüAG	8.667.727 €	28.060.000 €	Leistungen Asylbewerber	11.277.613 €	36.273.324 €
Erstattungen für Unterbringung	3.046.316 €	8.175.708 €	Unterbringung Asylbewerber	5.360.422 €	9.531.818 €
Erstattungen für unbegleitete minderjährige Asylbewerber	1.440.913 €	14.713.356 €	Leistungen an unbegleitete minderjährige Asylbewerber	2.382.194 €	14.475.358 €
sonstige Erstattungen/ Fördermittel	958.087 €	572.708 €	Sonstige Aufwendungen (zusätzliches Personal, VKA-Klassen, Schulsozialarbeit, Kurse, etc.)	2.885.269 €	3.173.672 €
Summe Erstattungen:	15.501.763 €	51.709.484 €	Summe Aufwendungen:	21.905.498 €	63.454.172 €

Für das Jahr 2015¹ stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Summe Erstattungen	15.501.763 €
Summe Aufwendungen	21.905.498 €
finanzieller Mehrbedarf	6.403.735 €

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 wird von folgenden Beträgen (gesamt) ausgegangen:

Summe geplante Erstattungen	51.709.484 €
Summe geplante Aufwendungen	63.454.172 €
voraussichtlicher Mehrbedarf	11.744.688 €

¹ Stand vom 10.03.2016; aus dem Jahresabschluss 2015 können noch Änderungen resultieren.